

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Hauptausschusses		
des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
der Stadtvertretung	27.09.18	8

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt wurde festgestellt, dass die Marktgebührensatzung der Stadt Heiligenhafen durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren hat.

B) STELLUNGNAHME

Nach § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG-SH) verlieren Satzungen über kommunale Abgaben 20 Jahre nach dem ersten Inkrafttreten ihre Gültigkeit. Die Marktgebührensatzung trat zum 06.08.1992 in Kraft (wurde in den Jahren 1996, 2001 und 2004 hinsichtlich der Gebührenhöhe angepasst) und hat somit am 06.08.2012 ihre Gültigkeit verloren.

Nach § 2 Abs. 2 KAG-SH kann eine Satzung auch mit rückwirkender Kraft erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die vorgelegte Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen ist lediglich redaktionell angepasst worden, im Gebührenmaßstab jedoch unverändert. Sie erfüllt somit die Voraussetzungen, rückwirkend in Kraft gesetzt werden zu können.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

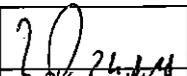
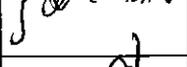
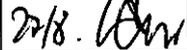
Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorlegte Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Marktgebührensatzung für die Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2003 (GVOBl. 2003 Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69) und § 5 der Marktsatzung der Stadt Heiligenhafen vom 01.04.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom.....folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zur Abhaltung von Märkten wird eine besondere Gebühr (Marktstandsgeld) erhoben

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Tag auf Wochenmärkten
 - a) für alle Stände je m Verkaufsfront 1,75 €
Mindestgebühr 5,00 €
 - b) für das Abstellen von Liefer- und Lastkraftwagen, Pkw mit Anhänger 3,00 €
- (2) Kraftfahrzeuge und Anhänger, aus denen Waren verkauft werden, gelten als Stände.

§ 3 Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Gebühr werden Bruchteile eines Meters und der angefangene Tag auf volle Meter oder Tage aufgerundet. Bei vorzeitigem Abbruch des Standes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

Die Abrechnung des verbrauchten Stromes erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zu Beginn des Folgejahres auf der Basis der jeweilig abgelesenen Stromzählerstände.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig sind die Benutzerin und der Benutzer des Standplatzes. Ist eine andere Person Eigentümerin oder Eigentümer der feilgebotenen Waren oder der aufgestellten Einrichtungen, so haften Benutzerin oder Benutzer und Eigentümerin oder Eigentümer für die Gebühr als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Platzzusage.
- (2) Die Gebühr für den Wochenmarkt ist am Markttag in voller Höhe an die mit der Einziehung beauftragte Person der Stadt Heiligenhafen (Marktmeisterin oder Marktmeister) zu entrichten oder im Voraus per Überweisung auf eines der Konten der Stadt Heiligenhafen zu entrichten.
- (3) Die Gebühr kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6
Verwendung von Daten

Die Stadt Heiligenhafen ist berechtigt, sich die erforderlichen personenbezogenen Daten der in § 4 dieser Satzung genannten Zahlungspflichtigen aus der Einwohnermeldedatei – aber auch von deren Behörden – zu beschaffen und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dieses zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.08.2012 in Kraft.

Heiligenhafen, den
Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)
Bürgermeister